

## **Praktische Hinweise**

### **Elternbegriff**

Eltern sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Allerdings leben die Schüler und Schülerinnen manchmal bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen. Diese gelten gemäß § 1 ElternbeiratsVO dann auch als Eltern, denn andernfalls hätte die Schule in solchen Fällen keine elterlichen Partner. In manchen Fällen (z.B. bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen - § 90 Schulgesetz) gebraucht das Schulgesetz statt des Wortes "Eltern" das Wort "Erziehungsberechtigte". In diesen Fällen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

### **Volljährigkeit von Schülern/Schülerinnen**

Auch nach Eintritt der Volljährigkeit von Schülern und Schülerinnen bleibt das kollektive Mitwirkungsrecht ihrer Eltern erhalten (§ 55 Abs. 3 SchG).

### **Einzelfälle**

Elternvertretungen können dann auch Einzelfälle behandeln, wenn die betroffenen Eltern zustimmen (§ 55 Abs. 4 SchG). Darüber hinaus können Einzelfälle die menschliche Atmosphäre in einer Klasse oder in der Schulgemeinschaft beeinflussen oder hierfür symptomatisch sein, so dass sie mittelbar in Elternvertretungen zur Sprache kommen können.

### **Schulaufsicht**

Es ist immer zu raten, Unstimmigkeiten durch Gespräche mit dem/der Fachlehrer/in, Klassenlehrer/in oder Schulleiter/in zu lösen. Darüber hinaus sind für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen die Staatlichen Schulämter, für Gymnasien und berufliche Schulen die Oberschulämter zuständig (siehe Seite 24).

### **Kosten**

Die notwendigen Kosten des Elternbeirats (vor allem für Porto und Briefpapier) gehören zu den sächlichen Schulkosten, für die der Schulträger aufkommt.

### **Post**

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verpflichtet, Post an Elternvertreter weiterzuleiten. Allerdings kann dies nicht für Drucksachen, Postwurfsendungen, Reklame u.ä. gelten. Zweifelsfälle sollten vor Ort besprochen werden. Die Post der Elternvertreter/innen an die Eltern wird üblicherweise nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit den Schülern mitgegeben.

## **Elternkasse**

Der Elternbeirat kann in den Schulen für seine Zwecke Sammlungen durchführen. Daneben kann er Einnahmen aus den Erlösen von Schulfesten haben. Die geordnete Kassenführung sollte aber per Geschäftsordnung abgesichert werden (vgl. § 28 Nr. 9 ElternbeiratsVO).

## **Schulverbund**

Der Verbund von Schularten (§ 16 SchG) ist rechtlich eine Schule mit nur einem Elternbeirat. Die Geschäftsordnung des Elternbeirats kann aber schulartbezogene Ausschüsse vorsehen oder bei Tagesordnungspunkten, die ausschließlich eine Schulart betreffen, die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl anwesender Mitglieder herabsetzen.

## **Rechtliche Fragen**

In rechtlichen Fragen können die Juristen/Juristinnen der Oberschulämter um Rat gebeten werden.

## **Versicherungsschutz**

Elternvertreter und Elternvertreterinnen üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Hierbei sind sie nach dem Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert.

Nach dem Sozialgesetzbuch sind auch Eltern gesetzlich unfallversichert, die von der Schule zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden. Dies betrifft Fälle, in denen Eltern bei der Aufsicht helfen, z.B. beim Schwimmen oder im Schullandheim, oder in denen Eltern auf Bitten von Schulleiter und Schulleiterinnen und Schulträger das Klassenzimmer ihrer Kinder selbst renovieren.

## **Der Elternabend**

Der Elternabend - im baden-württembergischen Schulgesetz zu "Klassenpflegschaft" umgetauft - ist das Herzstück der Elternbeteiligung an der Schule. Auch alle Mitglieder der Elternbeiräte bis hinauf zum Landeselternbeirat haben irgendwann einmal ihre "zweite Schullaufbahn" bei einem Elternabend im Klassenzimmer ihres Kindes begonnen - mit gemischten Erinnerungen auf einem oft viel zu kleinen Stühlchen hockend. Im nachfolgenden Text sind die wichtigsten Regeln für die Elternmitwirkung auf Klassenebene und die Wahl der Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreterinnen zusammengefasst:

Die Eltern der Schüler/innen einer Klasse treffen sich auf Einladung des Klassenelternvertreters des letzten Schuljahres spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn zu einer ersten Versammlung. Der Termin sollte vorher mit dem/der Klassenlehrer/in abgesprochen werden. Hier werden der/die "Klassenelternvertreter/in" und sein/ihre Stellvertreter/in gewählt. Wahl und

Wählbarkeit sind in Teil 3 der Elternbeiratsverordnung geregelt. In aller Regel sind nur Eltern, die das Sorgerecht haben, beim Elternabend wahlberechtigt. Dies ist wichtig zu wissen, wenn die Eltern geschieden sind (vgl. Seite 3 "Elternbegriff"). Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Wenn auch nur ein Elternteil dies beantragt, muss die Wahl geheim erfolgen (vgl. jedoch Elternbeiratsverordnung § 20). Jede(r) der anwesenden Mütter und Väter hat je eine Stimme - gleichgültig, wieviel Kinder die Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht, es genügt also die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln.

Niemand kann Elternvertreter/in in mehr als einer Klasse derselben Schule sein. Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind jeweils für ein Schuljahr gewählt, falls nicht durch Wahlordnung die Amtszeit um ein oder zwei Schuljahre verlängert wird.

Wiederwahl ist möglich.

Die Klassenpflegschaft (Elternabend) muss mindestens einmal im Schulhalbjahr von ihrem/ihrer Vorsitzenden - das ist der/die Klassenelternvertreter/in - einberufen werden. Die Klassenpflegschaft muss auf Antrag eines Viertels der Eltern, auf Antrag des Klassenlehrers, des/der Schulleiters/Schulleiterin oder des/der Elternbeiratsvorsitzenden der Schule zu einer außerplanmäßigen Sitzung einberufen werden.

An der Klassenpflegschaft können bei geeigneten Tagesordnungspunkten auch die Schülervorteiler/innen der Klasse teilnehmen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft, der/die sich in dieser Frage mit dem/der Klassenlehrer/in abstimmen muss.

Die Klassenpflegschaft soll im Interesse des einzelnen Kindes in der Regel nicht Probleme einzelner Schüler beraten - für die individuelle Beratung ist das persönliche Gespräch zwischen den Eltern und dem/der Lehrer/in die richtige Ebene. Beim Elternabend sollten nur solche **Themen besprochen werden, die wirklich alle Eltern interessieren**, so zum Beispiel:

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse, Fragen der Disziplin, Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung), Klassenarbeiten
- Stundenplan, Nachmittagsunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Kurse
- Hausaufgaben, Prüfungs- und Versetzungsregelungen, Lernmittel (z. B. Schulbücher, Taschenrechner) und deren Kosten
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme), Schullandheimaufenthalte, Ausflüge, Wanderungen, Betriebsbesichtigungen
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse
- Familien- und Geschlechterziehung in der Schule

- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats
- Wie ist das Übergangsverfahren von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen geregelt?
- Was geschieht, wenn mein Kind besonders begabt ist?
- Was bedeutet Sonderschulbedürftigkeit?
- Wo bekomme ich Hilfe, wenn mein Kind das Klassenziel nicht erreicht hat?
- Welche Maßnahmen führt die Schule zur AIDS-Aufklärung durch?
- Was ist das "Erweiterte Bildungsangebot" (EBA) oder "Arbeit - Wirtschaft - Technik" (AWT) in der Hauptschule?
- Wie werden in unseren Schulen die deutschen und ausländischen Schüler/innen gemeinsam betreut?
- Welche Bedeutung haben der Hauptschulabschluss, der mittlere Bildungsabschluss, der Realschulabschluss, das Abitur für den weiteren Bildungsweg meines Kindes?
- Was bedeutet der Wahlpflichtunterricht und die Arbeitsgemeinschaften für die Arbeit in der Realschule?
- Welche Kriterien sind bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse in der gymnasialen Oberstufe zu beachten?
- Welche weiterführenden Bildungsabschlüsse können im beruflichen Schulwesen vermittelt werden?

Elternabende sollen keineswegs eine Pflichtübung sein, nach deren ersehntem Ende Eltern und Lehrer/innen fluchtartig die Schule verlassen. Man kann Elternabende auch interessant gestalten.